

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Heinsberg vom 20. Juli 2026

-.-.-

Aufgrund des § 6 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW vom 16. November 2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in der derzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Heinsberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Heinsberg vom 15. Juli 2026 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 06.12.2026, anlässlich der Veranstaltung „Weihnachts- und Wintermarkt Heinsberg sowie Besuch des Nikolauses“

im nachstehend aufgeführten Bereich der Innenstadt Heinsberg von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Westpromenade, Liecker Straße, Haus-Nrn. rechte Seite von 1-51, linke Seite von Nrn. 2-28, Auf dem Brand, Haus-Nrn. rechte Seite von 1-23, linke Seite von 2-22, Stiftsstraße, Hochstraße, Markt, Poststraße, Weberstraße, Ostpromenade, Erzbischof-Philipp-Straße, Linderner Straße, Haus-Nrn. rechte Seite von 1-13, Josefstraße, Kirchberg, Noethlichsstraße, Körbergasse, Patersgasse, Apfelstraße, Gangolfusstraße, Rathausstraße, Kirchhovener Straße, Klostersgasse.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Heinsberg, den 20. Juli 2026

Stadt Heinsberg
Der Bürgermeister



Kai Louis

Verkündungsanordnung:

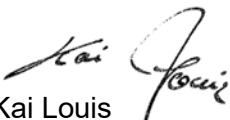
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Heinsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heinsberg, den 20. Juli 2026

Stadt Heinsberg
Der Bürgermeister


Kai Louis